



**Gemeinden Oberndorf bei Schwanenstadt,
Pitzenberg, Pühret, Rutzenham
Auswirkungen der Verwaltungsgemeinschaft
und einer möglichen Zusammenlegung**

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Februar 2016



INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	2

Gemeinden Oberndorf bei Schwanenstadt, Pitzenberg, Pühret, Rutzenham Auswirkungen der Verwaltungsgemeinschaft und einer möglichen Zusammenlegung

Geprüfte Stelle(n):

Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung

Prüfungszeitraum:

21.12.2015 bis 15.1.2016

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013, LGBl. Nr. 62/2013

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung des vom Kontrollausschuss am 25. März 2015 beschlossenen Verbesserungsvorschlags des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Gemeinden Oberndorf bei Schwanenstadt, Pitzenberg, Pühret, Rutzenham Auswirkungen der Verwaltungsgemeinschaft und einer möglichen Zusammenlegung“.

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und dem Verbesserungsvorschlag nachgekommen wurde.

Prüfungsteam:

Dr. Werner Heftberger

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Direktion für Inneres und Kommunales in der Schlussbesprechung am 22.1.2016 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da zu der vom Kontrollausschuss beschlossenen Empfehlung Maßnahmen gesetzt wurden bzw. dem Verbesserungsvorschlag nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar.

KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Gemeinden Oberndorf bei Schwanenstadt, Pitzenberg, Pühret, Rutzenham Auswirkungen der Verwaltungsgemeinschaft und einer möglichen Zusammenlegung“ vom 22. Jänner 2015 insgesamt drei Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 25. März 2015, dass der LRH einen Verbesserungsvorschlag einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihm seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt wurden.

I. Das Land sollte sich stärker als bisher dem Thema Gemeindefusionen widmen (Berichtspunkt 32, Umsetzung kurzfristig). 1. In einem ersten Schritt sollte es ein klares Bekenntnis seitens der oö. Landespolitik geben, dass umfassende Kooperationen bis hin zur Gemeindefusion nicht die Ausnahme sondern die Regel sein sollen.	NICHT BESCHLOSSEN
2. Das Land sollte im Zusammenwirken mit den Gemeinden flächendeckend Fusionspotentiale ausloten.	NICHT BESCHLOSSEN
3. Das bestehende Anreizsystem hinsichtlich umfassender Kooperationen im Gemeindebereich sollte überdacht werden.	ERSTE SCHRITTE WURDEN GESETZT

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

- I. Das bestehende Anreizsystem hinsichtlich umfassender Kooperationen im Gemeindebereich sollte überdacht werden.** (Berichtspunkt 32, Umsetzung kurzfristig).

- 1.1.** Eine Adaptierung des Anreizsystems erfolgte seit der Beschlussfassung im Kontrollausschuss vom 25. März 2015 nicht.

Auf politischer Ebene wurde im Arbeitsübereinkommen 2015 bis 2021 zwischen ÖVP und FPÖ unter der Überschrift „Anreizsystem für Gemeindekooperationen und Fusionen“ festgeschrieben, dass zur Motivation und Unterstützung der Kommunen zur Umsetzung gemeindeübergreifender Kooperationen ein entsprechendes Anreizsystem entwickelt werden soll. Die intensivste und weitreichendste Form der Zusammenarbeit stellt die Gemeindefusion dar, wobei in diesem Zusammenhang die Vakanz der Bürgermeister neu zu regeln ist.

Daneben vereinbarten die beiden Parteien, zur Sicherstellung einer wirtschaftlich optimierten und bedarfsgerechten Infrastruktur in den oberösterreichischen Gemeinden einen regionalen Infrastrukturplan zu erarbeiten. Dieser soll – unter der Prämisse der Leistbarkeit – zwischen notwendiger flächendeckender Grundversorgung und regional vorhandenen Zusatzangeboten unterscheiden.

Auf Verwaltungsebene wurde dem LRH mitgeteilt, dass voraussichtlich im Februar 2016 eine Regierungsklausur stattfindet, die diesen Themen gewidmet ist. Die Direktion Inneres und Kommunales (IKD) erwartet daraus in weiterer Folge konkrete Aufträge. Die derzeitigen Überlegungen der IKD gehen in folgende Richtungen:

- Das Land OÖ wird weiterhin den Grundsatz der Freiwilligkeit verfolgen. Allerdings sollen Gemeindefusionen und die Bildung von umfassenden Kooperationen, wie Verwaltungsgemeinschaften, konsequenter verfolgt werden.
- Die Übernahme von Kosten für Beratung und Prozessbegleitung bei Kooperationsprojekten wird davon abhängig gemacht werden, dass die Kooperation auch tatsächlich umgesetzt wird.
- Die Förderung von Investitionsprojekten sollte verstärkt davon abhängig gemacht werden, dass sie als Gemeindekooperation erfolgen. Einzelprojekte sollen dort, wo Kooperationen möglich sind, nicht mehr gefördert werden.
- Die Regionalisierung bestimmter Infrastrukturen wird zur Folge haben, dass die in der jeweiligen Region verbundenen Gemeinden gemeinsam eine Standortentscheidung und eine Vereinbarung über die Finanzierung und den Betrieb zu treffen haben. Daher werden solche Infrastrukturmaßnahmen zur verstärkten Zusammenarbeit der Gemeinden führen.

- 1.2.** Der LRH stimmt der IKD zu, dass zur Neu- oder Umgestaltung des Anreizsystems ein politischer Auftrag erforderlich ist. Die erfolgreiche Umsetzung einer Strategie hängt wesentlich davon ab, dass sie von den politischen Entscheidungsträgern mitgetragen wird und sich in deren operativen Entscheidungen widerspiegelt. Für den LRH ist es weiters wichtig, dass ein neu gestaltetes Anreizsystem auch schriftlich fixiert und transparent öffentlich gemacht wird. Es soll den Betroffenen klar signalisieren, welche politische Linie das Land verfolgt.

Nach Ansicht des LRH hängt die konkrete Neugestaltung des Anreizsystems davon ab, welche Ziele das Land damit verfolgt. Diese sind für den LRH bislang aber noch nicht konkretisiert. Der LRH sieht aber erste Schritte gesetzt, diesen Bereich zu überdenken und neu zu strukturieren.

Aus Sicht des LRH sind jedenfalls umfassende Kooperationen (wie Gemeindezusammenlegungen oder die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften) zu forcieren; bei der Neu- bzw. Umgestaltung des Anreizsystems wären auch negative Sanktionen vorzusehen.

1 Beilage

Linz, am 2. Februar 2016

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, 150000-3/10-2016-He, zur
Schlussbesprechung:

Folgeprüfung „Gemeinden Oberndorf bei
Schwanenstadt, Pitzenberg, Pühret, Rutzen-
ham Auswirkungen der Verwaltungsgemein-
schaft und einer möglichen Zusammenarbeit

Ort und Datum:

LRH, am 22. Jänner 2016

Teilnehmende Organisationen:

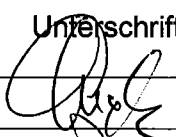
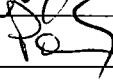
- Direktion Inneres und Kommunales

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
IKD	GUGLER		X	
IKD	PRAMBERGER		X	

LRH: 
.....
Dr. Werner Heftberger